Erklärung nach § 161 AktG zur Beachtung des Deutschen Corporate Governance Kodex bei der CeWe Color Holding AG

Im Jahr 2001 hat die Deutsche Bundesregierung eine Regierungskommission mit der Entwicklung eines Deutschen Corporate Governance Kodex beauftragt. Dieser Kodex wurde Anfang 2002 fertig gestellt und seither modifiziert.

Wir sind uns bewusst, dass die Anforderungen an eine wertorientierte, trans-parente Unternehmensführung und –kontrolle zunehmend an Bedeutung gewinnen und sowohl von nationalen und internationalen Anlegern im hohen Maße beachtet werden. Angesichts der Bedeutung dieser Grundsätze für Anleger, Kunden und Mitarbeiter in das Vertrauen in die Überwachung des Un-ternehmens wurde Herr Michael Wefers, Geschäftsführer der Cewe Color AG & Co. OHG, Ende 2002 zum Corporate Governance Beauftragten bestellt.

Sowohl der Vorstand als auch der Aufsichtsrat sind seit langem den Grundsätzen einer modernen Corporate Governance verpflichtet. Zu diesem Zwecke wurden im April 2003 wichtige Punkte zusätzlich in die Geschäftsordnungen von Vorstand und Aufsichtsrat eingearbeitet und beschlossen.

Die Umsetzung des Corporate Governance Kodex bei uns wird regelmäßig auf Grundlage des aktuellen Kodexes der Regierungskommission überprüft und gegebenenfalls angepasst. Die CeWe Color Holding AG nimmt auf ihrer Homepage für jedermann zugänglich Stellung zu den geltenden Corporate Governance Grundsätzen.

Die Corporate Governance Grundsätze und damit auch das jetzige und voraussichtlich auch künftige Verhalten der Cewe Color Holding AG weichen aus unternehmensspezifischen Gründen in wenigen Ausnahmen vom Deutschen Corporate Governance Kodex ab:

Selbstbehalt bei D&O-Versicherungen (3.8)

Wir sind grundsätzlich nicht der Ansicht, dass die Motivation und Verantwortung, mit der die Mitglieder von Vorstand und Aufsichtsrat ihre Aufgabe wahrnehmen, durch einen solchen Selbstbehalt verbessert werden kann. Unsere bestehenden Versicherungsverträge enthalten keinen Selbstbehalt; eine Änderung der bestehenden Verträge ist zur Vermeidung einer Prämienanpassung nicht geplant.

Aufgeschl?sselte Darstellung der Verg?tung der Vorstandsmitglieder im Anhang des Konzernabschlusses (4.2.4)

Eine Aufschlüsselung nach Fixum und erfolgsbezogenen Komponenten wird seit dem Geschäftsbericht 2002 entsprechend den Empfehlungen vorgenommen. Auf die empfohlene Individualisierung werden wir jedoch auch zukünftig verzichten.

Bildung fachlich qualifizierter Ausschüsse (5.3.1)

Außer dem Personalausschuß werden keine weiteren Ausschüsse gebildet, da die bisherige Praxis, dass sich immer der gesamte Aufsichtsrat mit allen Themen befasst, beibehalten werden soll.

Einrichtung eines Prüfungsausschusses (5.3.2)

Ein Audit Committee ist nicht eingerichtet worden, da sich der gesamte Auf-sichtsrat mit dem Prüfungsbericht über den Jahresabschluss befasst.

Aufsichtsräte mit mehr als fünf Aufsichtsratsmandate in konzernexternen Gesellschaften (5.4.3)

Jedes Aufsichtsratmitglied achtet darauf, dass ihm genügend Zeit für die Wahrnehmung seiner Aufgaben zur Verfügung steht. Von daher ist eine Beschränkung auf 5 Mandate unseres Erachtens nicht zielführend. Wir halten uns an die gesetzlichen Regeln von maximal 10 Mandaten.

Aufgeschlüsselte Darstellung der Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder im Anhang des Konzernabschlusses (5.4.5)

Eine Aufschlüsselung nach Fixum und erfolgsbezogenen Komponenten wird ab dem Geschäftsbericht 2004 entsprechend den Empfehlungen vorgenommen. Auf die empfohlene Individualisierung werden wir jedoch auch zukünftig verzichten, zudem sich die Bezüge aus der Satzung der Color Holding AG ergeben.

Bekanntgabe des Aktienbesitzes einzelner Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder (6.6)

Auch wenn der Aktienbesitz einschließlich Optionen eines einzelnen Vorstands- oder Aufsichtsratsmitgliedes größer als 1% ist, wollen wir weiterhin nur den Gesamtbesitz – getrennt nach Vorstand und Aufsichtsrat – angeben.

Konzernabschluß binnen 90 Tagen, Zwischenberichte binnen 45 Tagen nach Berichtszeitraum zugänglich (7.1.2)

Wir halten uns an die gesetzlichen Regeln bzw. die Regeln der Deutschen Börse AG, die 120 Tage bzw. 60 Tage vorsehen.

Weder dem Vorstand noch dem Aufsichtsrat sind Fälle bekannt, in de-nen - mit Ausnahme der oben genannten Abweichungen - gegen die Grundsätze in ihrer jeweils gültigen Fassung verstoßen wurde.

Dr. Rolf Hollander Vorstand der CeWe Color Holding AG Hubert Rothärmel
Aufsichtsratsvorsitzender der
CeWe Color Holding AG